

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a8fe1301-781a-36da-ad1f-3cae1799867c>

Bibliografie

Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Sitzgelegenheiten (ASR 25/1) Zu § 25 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung
Amtliche Abkürzung	ASR 25/1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 ASR 25/1 - Sitzgelegenheiten zum kurzfristigen Hinsetzen während der Arbeit [\(1\)](#)

Als Sitzgelegenheiten zum kurzfristigen Hinsetzen während der Arbeit, z.B. im Einzelhandel, sollen Stühle oder Bänke mit Rückenlehne vorhanden sein. Die Sitztiefe soll etwa 0,35 bis 0,45 m betragen. Die Vorderkante der Sitzfläche muss abgerundet oder gepolstert sein. Auf je zwei vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer soll eine Sitzgelegenheit kommen. Für je drei regelmäßig teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer genügt eine Sitzgelegenheit. Handelt es sich um einen Einzelarbeitsplatz z.B. in Verkaufsinselfn in größeren Ladengeschäften, muss für jeden Arbeitnehmer eine Sitzgelegenheit verfügbar sein.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

